

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Christian Wirth, Dr. Gottfried Curio, Dr. Bernd Baumann, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der AfD
– Drucksache 20/12041 –**

Aufnahme ehemaliger afghanischer Ortskräfte, die aufgrund von Sicherheitsbedenken gekündigt wurden

Vorbemerkung der Fragesteller

Durch eine Recherche der „Bild“-Zeitung (www.bild.de/politik/bad-guys-list-e-sicherheitsluecke-bei-aufnahmeprogramm-fuer-afghanen-666466ef45ebfd355dc97ded) wurde bekannt, dass die Bundesregierung über das sogenannte Aufnahmeprogramm für ehemalige Ortskräfte Personen aus Afghanistan nach Deutschland geholt hat, die zuvor vom Militärischen Abschirmdienst (MAD) als Sicherheitsrisiko eingestuft worden sind. Der MAD hatte demnach im Jahr 2010 insgesamt 97 Personen auf eine sogenannte Bad-Guys-Liste gesetzt, die als Ortskräfte fristlos entlassen wurden. Die auf der Liste befindlichen Personen seien verdächtigt worden, sicherheitsrelevante Informationen der Bundeswehr an die Taliban weitergegeben zu haben (ebd.). Dennoch sollen inzwischen einige der Verdächtigen über das Aufnahmeprogramm für Ortskräfte nach Deutschland eingereist und mittlerweile in Hessen, Nordrhein-Westfalen und Berlin wohnhaft sein (ebd.). Ein Sprecher des MAD äußerte gegenüber der „Bild“, dass die sogenannte Bad-Guys-Liste nicht dem Zweck einer Bewertung nach dem Aufenthaltsgesetz diene (ebd.).

Vorbemerkung der Bundesregierung

Bei der durch die Bild-Zeitung und in anderen Medien genannten Liste (sogenannte „Bad-Guy“-Liste) mit ehemaligen Ortskräften der Bundeswehr, Tagelöhnern und sonstigen Personen handelt es sich um eine Liste, die nicht durch den Militärischen Abschirmdienst (MAD) erstellt oder geführt wurde. Die Liste wurde maßgeblich von der Einsatzwehrverwaltungsstelle mit Erkenntnissen zu arbeitsrechtlichen Verstößen befüllt und diente dem Wachpersonal zur Kontrolle über den Zugang ins deutsche Feldlager in MAZAR-E-SHARIF in Afghanistan.

1. Wie viele der auf der sogenannten Bad-Guys-Liste befindlichen Personen sind nach Kenntnis der Bundesregierung mittlerweile nach Deutschland eingereist, und in welchen Bundesländern sind diese wohnhaft (bitte aufschlüsseln)?

Nach Kenntnis der Bundesregierung sind vier Personen nach Deutschland eingereist und sind laut Auszug aus dem Ausländerzentralregister mit Wohnsitz in den Ländern Berlin, Hessen und Nordrhein-Westfalen gemeldet. Eine der vier Personen ist laut Auszug aus dem Ausländerzentralregister wieder ausgereist.

2. Welchen aufenthaltsrechtlichen Status haben die in Frage 1 erfragten Personen (bitte aufschlüsseln)?

Nach Kenntnis der Bundesregierung sind zwei Personen im Besitz einer gültigen Aufenthaltserlaubnis nach § 22 Satz 2 des Aufenthaltsgesetzes. Einer Person wurde eine Niederlassungserlaubnis nach § 28 Absatz 2 des Aufenthaltsgesetzes erteilt. Die bereits ausgereiste Person hatte eine Aufenthaltserlaubnis nach § 16b Absatz 1 des Aufenthaltsgesetzes.

3. Wird im Visa-, Asyl- oder Einbürgerungsverfahren in Bezug auf Ortskräfte im Sinne der Vorbemerkung der Fragesteller der MAD im individuellen Prüfverfahren miteinbezogen, und wenn nein, warum nicht?

Im Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung (GB BMVg) nimmt der MAD am Konsultationsverfahren zentraler Behörden zur Erteilung von Aufenthaltstiteln gemäß § 73 Absatz 1, 2, 3 und § 73a des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) sowie am Asylkonsultationsverfahren gemäß § 73 Absatz 1a, 3a AufenthG teil.

Ein entsprechendes Beteiligungsverfahren unter Einbindung des MAD wird auch im Rahmen des Einbürgerungsverfahrens eingeführt werden. Die diesbezügliche Änderung des § 37 des Staatsangehörigkeitsgesetzes (StAG) tritt gemäß Artikel 6 Absatz 3 des Gesetzes zur Modernisierung des Staatsangehörigkeitsrechts (StARModG, BGBl. 2024 I Nr. 104) in Kraft, sobald das Bundesministerium des Innern und für Heimat im Bundesgesetzblatt bekannt gibt, dass die technischen Voraussetzungen für die Datenübermittlung gegeben sind.

4. Wenn der MAD im Falle der in Frage 1 erfragten Personen einbezogen wurde, warum führten die MAD-Erkenntnisse, die damals zu einer fristlosen Kündigung der Ortskraft aus Sicherheitsbedenken geführt haben, nicht zur Versagung der Aufnahme als ehemalige Ortskraft in Deutschland?

Durch den MAD wurden zu keiner der 97 Personen auf dieser Liste geführten Personen Sicherheitsbedenken festgestellt, die einer Einreise nach Deutschland entgegenstehen. Gründe, die im Rahmen des Aufnahmeverfahrens zu einer Aufhebung der Aufnahme oder zu einer Versagung eines Visums gemäß § 22 AufenthG geführt hätten, lagen in keinem der Fälle vor. Sicherheitserhebliche Erkenntnisse, die zu einer Entlassung einer Ortskraft führen, sind nicht unmittelbar mit Gründen gleichzusetzen, die einer Aufnahme nach § 22 Satz 2 AufenthG entgegenstehen.

Im Übrigen wird auf die Vorbemerkung der Bundesregierung verwiesen.

5. Haben Sicherheitsbehörden des Bundes oder nach Kenntnis der Bundesregierung der Länder unter dem in Frage 1 erfragten Personenkreis bereits Gefährder identifiziert bzw. Personen dahin gehend eingestuft?

Den Sicherheitsbehörden des Bundes/der Bundesregierung liegen keine Erkenntnisse/Sicherheitsbedenken im Sinne der Fragestellung vor.

6. Hat die Bundesregierung Maßnahmen in Bezug auf die in Deutschland befindlichen mutmaßlichen Taliban-Kollaborateure (vgl. Vorbemerkung der Fragesteller) ergriffen, und wenn ja, welche?

Der Bunderegierung liegen keine Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung vor.

Auf die Antwort zu Frage 4 wird verwiesen.

7. Sind der Bundesregierung Maßnahmen der Bundesländer im Hinblick auf die in Deutschland befindlichen mutmaßlichen Taliban-Kollaborateure bekannt, und wenn ja, welche?

Der Bundesregierung liegen keine Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung vor. Die Bundesregierung gibt im Rahmen des parlamentarischen Fragewesens Auskunft über das eigene Regierungshandeln. Maßnahmen der Bundesländer im Sinne der Fragestellung fallen nicht darunter.

8. Plant die Bundesregierung, weitere der aus Sicherheitsgründen fristlos entlassenen Personen im Rahmen des Aufnahmeprogramms für Ortskräfte aus Afghanistan in Deutschland aufzunehmen?

Eine Aufnahme als Ortskraft erfolgt, soweit die Voraussetzungen einer Aufnahme nach dem ressortgemeinsam abgestimmten Ortskräfteverfahren im Einzelfall vorliegen. Dabei stehen die Aufnahmen stets unter dem Vorbehalt eines erfolgreichen Visumverfahrens und möglicher ergänzender Sicherheitsbedenken oder von Erkenntnissen im weiteren Verfahren, die einer Aufnahme entgegenstehen.

Auf die Antwort zu Frage 4 wird verwiesen.

